



## Korridorpension

Der Pensionskorridor ermöglicht einen selbstbestimmten Pensionsantritt zwischen dem 62. und dem 68. Lebensjahr.

Bei Pensionsantritt vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Abschläge berechnet, danach gibt es Zuschläge.

### Vorzeitiger Pensionsantritt

Unter bestimmten Voraussetzungen können Versicherte bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters eine Alterspension als Korridorpension in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht für alle Männer und Frauen ab Vollendung des 62. Lebensjahrs.

### Voraussetzungen

Für jede Pension gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der Korridorpension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- lange Versicherungsdauer
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

### Erreichen des erforderlichen Pensionsalters

**Das Antrittsalter hängt vom Geburtsdatum ab und beträgt:**

geboren	frühestmögliches Pensionsantrittsalter
bis 31.12.1963	62 Jahre
von 01.01.1964 bis 31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate
von 01.04.1964 bis 30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate
von 01.07.1964 bis 30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate
von 01.10.1964 bis 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate
von 01.01.1965 bis 31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate
ab 01.04.1965	63 Jahre

Für Frauen ist die Korridorpension erst ab dem Jahr 2030 relevant, davor können sie entweder eine Alterspension oder eine Langzeitversichertenpension in Anspruch nehmen.

### Lange Versicherungsdauer

Diese richtet sich ebenfalls nach dem Geburtsdatum und beträgt:

geboren	erforderliche Versicherungsmonate
bis 31.12.1963	480 Versicherungsmonate
von 01.01.1964 bis 31.03.1964	482 Versicherungsmonate
von 01.04.1964 bis 30.06.1964	484 Versicherungsmonate
von 01.07.1964 bis 30.09.1964	486 Versicherungsmonate
von 01.10.1964 bis 31.12.1964	488 Versicherungsmonate
von 01.01.1965 bis 31.03.1965	490 Versicherungsmonate
von 01.04.1965 bis 30.06.1965	492 Versicherungsmonate
von 01.07.1965 bis 30.09.1965	494 Versicherungsmonate
von 01.10.1965 bis 31.12.1965	496 Versicherungsmonate
von 01.01.1966 bis 31.03.1966	498 Versicherungsmonate
von 01.04.1966 bis 30.06.1966	500 Versicherungsmonate
von 01.07.1966 bis 30.09.1966	502 Versicherungsmonate
ab 01.10.1966	504 Versicherungsmonate

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten zählen dazu, wenn sie nachgekauft wurden (siehe Infoblatt „Schul- und Studienzeiten“).

### Schutzbestimmung bei Altersteilzeitvereinbarung und Überbrückungsgeld:

Mit 62 Jahren und 480 Versicherungsmonaten kann man weiterhin in Pension gehen, wenn vor dem 16. Juni 2025

- eine Altersteilzeitvereinbarung wirksam geworden ist oder
- Überbrückungsgeld nach § 13l Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz zuerkannt worden ist.

## **Kein Verlust des Anspruches bei Pensionsaufschub**

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen (Alter und Mindestversicherungszeit) in einem Jahr bereits erfüllt haben, können die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen.

## **Korridorpension oder Erwerbsunfähigkeitspension**

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridorpension vorliegen, ist ein Pensionsantritt aus Krankheitsgründen möglich.

## **Korridorpension und Arbeitslosenunterstützung**

Auch arbeitslos gewordene Personen müssen nicht zwingend eine Korridorpension beanspruchen. Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen nämlich unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zu, die bereits den Anspruch auf eine Korridorpension erfüllen. Das letzte Dienstverhältnis darf nicht selbst gekündigt und auch nicht einvernehmlich gelöst worden sein.

Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gebührt für längstens ein Jahr und endet jedenfalls, wenn die Voraussetzungen für eine Langzeitversichertenpension erfüllt sind.

## **Teilpension – neu ab 1. Jänner 2026**

Seit 1. Jänner 2026 können Sie eine Korridorpension auch als Teilpension beziehen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt „Teilpension“.

## **Der Korridorabschlag**

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag beträgt 0,425 Prozent für jeden Kalendermonat (5,1 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 15,3 Prozent.

Personen, die bereits 540 Beitragsmonate erworben haben, können statt der Korridorpension eine Langzeitversichertenpension mit geringeren Abschlägen in Anspruch nehmen.

## **Frühstarterbonus**

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen fruestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022. Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,22 Euro (Wert 2026) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 73,20 Euro (Wert 2026) begrenzt.

## **Voraussetzungen für den Frühstarterbonus:**

- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12

Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

## **Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug**

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 551,10 Euro brutto monatlich (Wert 2026) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionsschädlich. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.700,79 Euro (Wert 2026). Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist hingegen unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro.

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg.

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbs-einkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung müssen der SVS innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

## **Überleitung in eine Alterspension**

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen\*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,55 Prozent.

### **Achtung:**

Eine Teilpension geht zum Regelpensionsalter nicht automatisch in eine Alterspension über. Möchten Sie die volle Alterspension ab diesem Zeitpunkt erhalten, müssen Sie einen neuerlichen Antrag stellen.

\* für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelaltersalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem Zuschlag zur Pension berücksichtigt, dem sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag“. Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung - auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen - die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

#### Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine Langzeitversichertepension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter.

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 (Wert 2026) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die Langzeitversichertepension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

#### Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der Langzeitversichertepension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
  - Rückwirkender Wegfall der Langzeitversichertepension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2026) sind.
  - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-012, Stand: 2026